Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 53 Ausgegeben Danzig, den 1. Juli 1939

Inhalt:

136

Verordnung

zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung.

Vom 30. Juni 1939.

Die Durchführung unaufschiebbarer Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung darf durch Mangel an Arbeitskräften nicht gefährdet werden. Zur Durchführung solcher Aufgaben muß die Möglichkeit gegeben sein, Bewohner des Gebietes der Freien Stadt Danzig zu Leistungen heranzuziehen und die Bindungen an den Arbeitsplatz fester zu gestalten.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9, 74, 75, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G. Bl. S. 273) und des dieses Gesetz verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

I.

Dienstpflicht

§ 1

(1) Für Aufgaben, die der Senat der Freien Stadt Danzig, Abteilung Wirtschaft, Sachgebiet Arbeitswirtschaft, als besonders bedeutsam und unaufschiebbar bezeichnet, kann das Landesarbeitsamt Bewohner des Gebietes der Freien Stadt Danzig zur Dienstleistung verpflichten. Hierzu kann privaten und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen vom Landesarbeitsamt die Abgabe von Arbeitskräften auferlegt werden.

(2) Ausländische Staatsangehörige sind nicht zu Dienstleistungen heranzuziehen, soweit für sie auf Grund von Staatsverträgen oder von anerkannten Regeln des Völkerrechts Befreiungen bestehen.

§ 2

(1) Dienstverpflichtete, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, gelten bei zeitlich begrenzter Verpflichtung als beurlaubt. Während der Beurlaubung darf das bisherige Beschäftigungsverhältnis nicht gekündigt werden. Der Dienstverpflichtete hat während der Dauer der Beurlaubung keinen Anspruch auf Gewährung von Arbeitsentgelt und sonstigen Bezügen aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis. Im übrigen gilt die Zeit der auf Grund dieser Verordnung erfüllten Dienstverpflichtung als Beschäftigungszeit in der bisherigen Arbeitsstelle.

(2) Bei Verpflichtung zu Dienstleistungen von unbeschränkter Dauer erlischt das bisherige Beschäftigungsverhältnis.

(3) Für das Dienstverhältnis des Verpflichteten gilt die für die neue Arbeitsstelle zuständige Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnung.

(4) Verliert ein für unbegrenzte Zeit Verpflichteter Ansprüche aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis, die durch die Ansprüche aus dem Dienstverhältnis nicht ausgeglichen werden, so kann zur Vermeidung besonderer Härten dem neuen Betrieb auferlegt werden, den Verpflichteten schadlos zu halten.

(5) Das Dienstverhältnis darf nur mit Zustimmung des Landesarbeitsamtes gelöst werden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 9. 7. 1939)

§ 3

Zur Vorbereitung auf die Dienstleistung kann der Dienstpflichtige zu einer Schulung herangezogen werden.

§ 4

(1) Der Dienstpflichtige hat dem Landesarbeitsamt auf Verlangen alle notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Landesarbeitsamt kann auch das persönliche Erscheinen anordnen.

(2) Der Dienstpflichtige hat die Pflicht und das Recht, Sachen, die sich in seinem Besitz oder Gewahrsam befinden, auf Verlangen des Landesarbeitsamts bei der Dienstleistung zu verwenden.

§ 5

(1) Wer auf Grund dieser Verordnung zu einer Dienstleistung verpflichtet oder zu einer Schulung herangezogen wird, die länger als 3 Tage dauert und infolgedessen gezwungen ist, von seiner Familie getrennt zu leben, kann auf Antrag zur Sicherung des angemessenen Lebensbedarfs seiner Angehörigen Unterstützung dem Landesarbeitsamt erhalten.

(2) Wenn es zur Sicherung der wirtschaftlichen Lage erforderlich ist, kann Unterstützung auch unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 gewährt werden.

§ 6

Die Unterstützung ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge und kein Arbeitsentgelt, sie ist nicht zu erstatten und unterliegt nicht der Pfändung.

II.

Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels

§ 7

Aus besonderen staatspolitischen Gründen kann der Senat, Abteilung Wirtschaft, Sachgebiet Arbeitswirtschaft, die Lösung von Arbeitsverhältnissen auch in anderen Fällen als denen des § 2 Absatz 5 von der Zustimmung des Landesarbeitsamtes abhängig machen.

III.

Strafbestimmungen

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und der Durchführungsanordnungen werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 9

Alle öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen sind verpflichtet, den im Vollzuge dieser Verordnung an sie gerichteten Ersuchen des Landesarbeitsamtes zu entsprechen. Diese Ersuchen können sich sowohl auf den einzelnen Fall als auch auf allgemeine Feststellungen erstrecken.

§ 10

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Senat, Abteilung Wirtschaft. Dieser kann auch alle Maßnahmen treffen, die auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, des Arbeitsschutzes und der sozialen Versicherung notwendig sind, um diese Verordnung durchzuführen.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 5. 5756/39. Huth Dr. Wiers-Keiser

137

Erste Durchführungsanordnung

zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Dienstpflicht-Durchführungsanordnung).

Vom 30. Juni 1939.

Auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 30. Juni 1939 (G.Bl. S. 323) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Bedarf an Arbeitskräften für Aufgaben, die der Senat, Abteilung Wirtschaft, Sachgebiet Arbeitswirtschaft, als besonders bedeutsam und unaufschiebbar bezeichnet, ist vom Betriebsführer, soweit die benötigten Arbeitskräfte nicht schon durch innerbetriebliche Maßnahmen freigemacht werden können, dem Leiter des Landesarbeitsamts zu melden.

§ 2

(1) Die Meldung des Betriebsführers (§ 1) ist gleichzeitig der Auftrag zur Zuweisung der benötigten Arbeitskräfte.

(2) Werden Arbeitskräfte in Ausführung des Auftrags zur Dienstleistung bei dem Auftraggeber verpflichtet, so wird mit der Zustellung des Verpflichtungsbescheides (§ 6) zwischen dem Auftraggeber und dem Verpflichteten ein Arbeits- oder Dienstvertrag zu den in der Meldung angegebenen Bedingungen geschlossen; die Bestimmungen der für die neue Arbeitsstelle geltenden Tarif-, Betriebs-(Dienst-)ordnungen sowie die Vorschriften des § 13 bleiben unberührt. Der Arbeits- oder Dienstvertrag tritt mit dem im Verpflichtungsbescheid festgesetzten Zeitpunkt des Beginns der Dienstleistung in Kraft.

§ 3

(1) Die Verpflichtung kann sich auf die Leistung von Diensten aller Art erstrecken. Die Arbeitskraft des Verpflichteten soll entsprechend seinen Kenntnissen und Fähigkeiten so zweckvoll wie möglich eingesetzt werden.

(2) Vor der Verpflichtung sollen die zu verpflichtende Person und ihr Betriebsführer gehört werden, soweit dadurch die rechtzeitige Sicherstellung des Kräftebedarfs nicht in Frage gestellt wird. Der zu verpflichtenden Person sind hierbei die Bedingungen, unter denen die Dienstleistung erfolgen soll, bekanntzugeben.

§ 4

Die Personen, die verpflichtet werden sollen, müssen zur Dienstleistung tauglich sein. Diese Voraussetzung wird im Zweifel durch ärztliche Untersuchung festgestellt.

§ 5

(1) Die Verpflichtung wird von dem Landesarbeitsamt ausgesprochen.

(2) Der Verpflichtungsbescheid muß folgende Angaben enthalten:

a) Name und Ort des Betriebes (Betriebsabteilung), in dem sich der Arbeitsplatz befindet,
b) bei zeitlich begrenzter Verpflichtung Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Dienstleistung,
c) bei zeitlich unbegrenzter Verpflichtung Zeitpunkt des Beginns der Dienstleistung,
d) Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme.

(3) Als Zeitpunkt des Beginns der Dienstleistung ist bei Verpflichteten, deren Dienstleistung außerhalb ihres bisherigen Wohnorts oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts zu erfolgen hat, der Tag festzusetzen, an dem sie die Reise zum Dienstort antreten müssen.

§ 6

(1) Der Verpflichtungsbescheid ist der Person, die verpflichtet werden soll, zuzustellen.

(2) Verpflichtete, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verpflichtungsbescheid unverzüglich nach Erhalt dem Betriebsführer vorzulegen. Außerdem soll das Landesarbeitsamt dem Betriebsführer eine Abschrift des Verpflichtungsbescheides zustellen.

(3) Zwischen dem Tag, an dem der Verpflichtungsbescheid zugestellt wird, und dem Beginn der Dienstleistung soll ein angemessener Zeitraum liegen.

§ 7

(1) Für begrenzte Zeit Verpflichtete, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, sind mit dem Tage des Beginns der Dienstleistung aus ihrem bisherigen Beschäftigungsverhältnis beurlaubt.

(2) Arbeitsentgelt oder sonstige Bezüge, die dem Verpflichteten noch zustehen, sind ihm rechtzeitig vor Beginn der Dienstleistung auszuzahlen.

(3) Bei Verpflichteten, die in einem arbeitsbuchpflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen, ist vom Unternehmer im Arbeitsbuch die Eintragung über die Beendigung der Beschäftigung mit folgendem Zusatz zu versehen:

bei zeitlich begrenzter Verpflichtung
„Beurlaubt zur Dienstleistung",
bei zeitlich unbegrenzter Verpflichtung
„Entlassen zur Dienstleistung".

§ 8

Während der Beurlaubung darf das bisherige Beschäftigungsverhältnis nicht gekündigt werden. In besonderen Fällen kann das Landesarbeitsamt Ausnahmen zulassen.

§ 9

(1) Hat ein Verpflichteter auf Grund seines bisherigen Beschäftigungsverhältnisses eine Dienst- oder Werkwohnung inne, so darf vom Vermieter eine Kündigung der Wohnung bei zeitlich begrenzter Verpflichtung nicht vor Beendigung der Dienstleistung ausgesprochen werden. Das Landesarbeitsamt kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Bei zeitlich unbegrenzter Verpflichtung ist die Kündigung der Dienst oder Werkwohnung durch den Vermieter nur mit Zustimmung des Landesarbeitsamts zulässig.

§ 10

(1) Die Kosten der erstmaligen Anreise des Verpflichteten vom bisherigen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Dienstort und — bei zeitlich begrenzten Verpflichtungen — der Rückreise trägt der Betrieb, für den die Dienste geleistet werden.

(2) Bei längeren Reisewegen kann dem Verpflichteten ein Zehrgeld gewährt werden, das der Betrieb, bei dem die Dienste geleistet werden, zu tragen hat.

(3) Soweit das Landesarbeitsamt Reisekosten und Zehrgeld verauslagt, hat der Betrieb die verauslagten Beträge dem Landesarbeitsamt zu erstatten.

§ 11

Der Verpflichtete muß seinen Dienst zu dem in dem Verpflichtungsbescheid angegebenen Zeitpunkt antreten und bei der Meldung dem Betriebsführer den Verpflichtungsbescheid vorlegen.

§ 12

Der Anspruch auf Bezüge aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis besteht bereits mit dem Tage, an dem die Dienstleistung beginnt (§ 5).

§ 13

Hängen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab, so wird die Zeit der Betriebszugehörigkeit in der Arbeitsstelle, die den Dienstverpflichteten abgibt, auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit in der neuen Arbeitsstelle angerechnet. Eine Anrechnung auf die Wartezeit für den Erwerb des Urlaubsanspruchs findet jedoch nicht statt; der Landestreuhänder der Arbeit kann auch für andere Wartezeiten die Anrechnung ausschließen.

§ 14

(1) Hat der Dienstverpflichtete in seiner bisherigen Arbeitsstelle mindestens drei Jahre Beiträge für Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Gefolgschaftsmitglieder oder ihrer Familien (Pensions-, Unterstützungskassen usw.) geleistet, so ist er bei einer Verpflichtung auf unbegrenzte Zeit von dem Träger der Einrichtung angemessen zu entschädigen. Die Entschädigung kann auch durch Gewährung einer herabgesetzten beitragsfreien Altersversorgung oder durch Einzahlung bei einem öffentlichen Versicherungsträger (Überversicherung oder Nachversicherung) geleistet werden. Bestehen bei der neuen Arbeitsstelle entsprechende Einrichtungen, so ist die Entschädigung an diese Einrichtungen einzuzahlen, die dafür den Dienstverpflichteten entsprechende Rechte einzuräumen haben.

(2) Einigen sich die Beteiligten über das Bestehen einer Entschädigungspflicht oder über die Höhe der Entschädigung oder über die aus der Entschädigung bei der neuen Einrichtung zu gewährenden Rechte nicht, so entscheidet, falls die Einrichtung unter staatlicher Aufsicht steht, die Aufsichtsbehörde, im übrigen der Landestreuhänder der Arbeit, endgültig.

§ 15

Verliert ein für unbegrenzte Zeit Verpflichteter Ansprüche aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis, die durch die Ansprüche aus dem Dienstverhältnis und die Regelung der §§ 13, 14 und 17 bis 19 nicht ausgeglichen werden, so kann in Ausnahmefällen der Landestreuhänder der Arbeit zur

Vermeidung besonderer Härten anordnen, daß der neue Betrieb an den Verpflichteten eine Entschädigung bis zur Höhe von drei Monatslöhnen zu zahlen hat. Ein Härteausgleich wegen Lohnminderungen findet nicht statt.

§ 16

(1) Kehrt bei zeitlich begrenzter Verpflichtung der Dienstpflichtige in seinen alten Betrieb zurück, ohne daß ihm während der Dauer der Dienstverpflichtung Urlaub gewährt worden ist, so kann der Unternehmer des alten Betriebes bei Gewährung des Erholungsurlaubs vom Unternehmer des Betriebes, in dem der Dienstpflichtige gearbeitet hat, eine anteilige Erstattung des Urlaubsentgelts verlangen. Eine anteilige Erstattung des Urlaubsentgelts kann von ihm auch dann verlangt werden, wenn der Dienstpflichtige in dem Urlaubsjahr, in das die Dienstverpflichtung fällt, bereits vor der Dienstverpflichtung Urlaub im alten Betrieb gehabt hat.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn die Dienstverpflichtung die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet oder wenn ein Ausgleich auf Grund einer Tarifordnung oder einer entsprechenden Urlaubsmarkenregelung erfolgt.

§ 17

(1) Die Unterstützung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung (Trennungsunterstützung) kann gewährt werden, wenn der Dienstpflichtige vor der Dienstleistung mit Angehörigen in gemeinsamem Haushalt gelebt hat und diesen gemeinsamen Haushalt infolge der Dienstleistung aufgeben mußte.

(2) Die Unterstützung wird nicht gewährt, soweit das Einkommen des Dienstpflichtigen nach Abzug seines Eigenbedarfs und das Einkommen der Angehörigen selbst ausreichen, um den angemessenen Lebensbedarf der Angehörigen zu sichern.

(3) Bei der Prüfung, ob der angemessene Lebensbedarf der Angehörigen gesichert ist, sind nur die Unterhaltsberechtigten Angehörigen des Dienstpflichtigen zu berücksichtigen. Als unterhaltsberechtigt gelten die Angehörigen, denen der Dienstpflichtige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht Unterhalt zu gewähren hat. Sie gelten nicht als unterhaltsberechtigt, soweit sie in der Lage sind, den angemessenen Lebensbedarf aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere durch Einsatz ihrer eigenen Arbeitskraft, zu beschaffen.

(4) Zum Lebensbedarf gehören

a) Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege,

b) soweit erforderlich, Krankenhilfe der Angehörigen und eine angemessene Erziehung und Berufsausbildung minderjähriger Angehöriger.

Welcher Lebensbedarf für die unterhaltsberechtigten Angehörigen angemessen ist, wird vom Landesarbeitsamt bestimmt.

§ 18

Die Unterstützung nach § 5 Abs. 2 der Verordnung (Sonderunterstützung) kann dem Dienstpflichtigen insbesondere gewährt werden, um ihm die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen aus der Zeit vor der Dienstverpflichtung zu ermöglichen. Solche Verpflichtungen werden jedoch nur berücksichtigt, wenn sie nach Art und Umfang der bisherigen wirtschaftlichen Lage des Dienstpflichtigen angemessen waren und soweit sie von ihm infolge der Dienstleistung nicht erfüllt werden können.

§ 19

Der Antrag auf Trennungsunterstützung oder Sonderunterstützung ist von dem Dienstpflichtigen beim Landesarbeitsamt zu stellen. Das Landesarbeitsamt ist für die Bewilligung und die Zahlung der Unterstützung zuständig.

§ 20

(1) Bei zeitlich begrenzter Verpflichtung endet das Dienstverhältnis mit Ablauf der Dienstleistung. Dem Verpflichteten ist vom Betriebsführer die Rückkehr in sein früheres Beschäftigungsverhältnis so rechtzeitig zu ermöglichen, daß er spätestens zum Ablauf der Dienstleistung an seinem früheren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort eintrifft. Bis zum Ablauf der Dienstleistung ist ihm das übliche Arbeitsentgelt zu gewähren.

(2) Das Dienstverhältnis kann vor Ablauf der Dienstleistung und bei Verpflichtungen auf unbegrenzte Zeit nur mit Zustimmung des Landesarbeitsamts gelöst werden. Wird die Zustimmung erteilt, so ist mit der Lösung des Dienstverhältnisses auch die Dienstpflicht beendet.

(3) Hat das Landesarbeitsamt der Lösung zugestimmt, so kann diese nicht zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens gemacht werden.

(4) Die Eintragung im Arbeitsbuch über die Beendigung der Dienstleistung ist vom Betriebsführer mit dem Zusatz zu versehen „Dienstleistung beendet".

§ 21

Das Landesarbeitsamt kann zeitlich unbegrenzt Verpflichtungen unbeschadet des durch die Verpflichtung begründeten Vertragsverhältnisses aufheben, wenn

a) die Verpflichtung sich als nicht mehr notwendig erweist und

b) die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützung (§§ 17 und 18) nicht oder nicht mehr gegeben sind.

§ 22

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 5. 5756/39. Huth Dr. Wiers=Keiser

138 **Zweite Durchführungsanordnung**

zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels).

Vom 30. Juni 1939.

Auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 30. Juni 1939 (G.Bl. S. 323) wird folgendes angeordnet:

I

Allgemeines

§ 1

Die Beschränkungen in der Lösung von Arbeitsverhältnissen erstrecken sich auf Arbeiter und Angestellte, die arbeitsbuchpflichtig sind, und deren Betriebsführer. Sie gelten sinngemäß für Familienangehörige, die in Betrieben von Ehegatten, Eltern, Voreltern oder Geschwistern regelmäßig mithelfen, auch wenn sie nicht als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden.

§ 2

Als Betriebe im Sinne dieser Anordnung gelten private und öffentliche Betriebe und Verwaltungen aller Art.

II

Lösung von Arbeitsverhältnissen

§ 3

(1) Die Beschränkungen in der Lösung von Arbeitsverhältnissen erstrecken sich auf Betriebe

der Landwirtschaft,

der Eisen= und Metallwirtschaft.

(2) In den im Absatz 1 genannten Betrieben dürfen Betriebsführer, Arbeiter und Angestellte eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses erst aussprechen, wenn das Landesarbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt hat. Eine ohne vorherige Zustimmung erfolgte Zustimmung ist rechtsunwirksam, wenn nicht in besonderen Ausnahmefällen das Landesarbeitsamt einer solchen Kündigung nachträglich zustimmt.

(3) Durch die Zustimmung des Landesarbeitsamts gemäß Absatz 2 wird nicht über die Berechtigung der Kündigung entschieden. Dies gilt auch für eine Kündigung, die ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgt ist.

§ 4

(1) Einer Zustimmung nach § 3 Abs. 2 bedarf es nicht, wenn sich die Vertragsteile über die Lösung des Arbeitsverhältnisses einig sind.

(2) Einer Zustimmung bedarf es ferner nicht, wenn der Arbeiter oder Angestellte zur Probe oder Aushilfe eingestellt ist und das Arbeitsverhältnis innerhalb eines Monats beendet wird.

§ 5

Einer Zustimmung nach § 3 Abs. 2 bedarf es bei landwirtschaftlichen Betrieben nicht für Arbeitskräfte,

a) die sich in einem landwirtschaftlichen Betrieb zur Arbeitsaufnahme vertraglich verpflichtet haben, wenn das neue Arbeitsverhältnis sich unmittelbar an das alte anschließt,

b) die vorübergehend zur Durchführung von Erntearbeiten eingestellt sind,

c) die auf Grund der Bestimmungen über den Landdienst, die Landhilfe oder das weibliche Pflichtjahr in der Landwirtschaft beschäftigt sind, soweit sie nach Ablauf der Vertragsdauer ausscheiden.

III

Beschränkungen des Arbeitsplatzwechsels in einzelnen Betrieben

§ 6

(1) Der Senat, Abteilung Wirtschaft, Sachgebiet Arbeitswirtschaft, kann in einzelnen Betrieben, auf die sich die Vorschriften des Abschnitts II nicht erstrecken, den Betriebsführern, Arbeitern und Angestellten auferlegen, eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses erst auszusprechen, wenn das Landesarbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt hat. Die Vorschriften des Abschnitts II finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Auflage erfolgt in schriftlicher Form. Sie ist dem Betriebsführer zuzustellen. Dieser hat von Auflagen nach Absatz 1 einen Abdruck in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang gilt als Benachrichtigung der von der Auflage betroffenen Arbeiter und Angestellten.

IV.

Gemeinsame Vorschriften

§ 7

(1) Bei Entscheidungen über Anträge auf Zustimmung zur Lösung eines Arbeitsverhältnisses hat das Landesarbeitsamt

a) die allgemeinen Richtlinien des Arbeitseinsatzes, der Berufsnachwuchslenkung und der Lohnpolitik,

b) die staats- und wirtschaftspolitische Bedeutung der Aufgaben der beteiligten Betriebe,

c) die Leistungsfähigkeit der beteiligten Betriebe und

d) die Gesichtspunkte der beruflichen und sozialen Entwicklung der Arbeiter und Angestellten

zu berücksichtigen.

(2) Die Zustimmung kann unter Auflagen erteilt werden.

(3) Entstehen im Einzelfall Zweifel darüber, ob eine Zustimmung erforderlich ist, so entscheidet das Landesarbeitsamt unter Ausschluß des Rechtsweges.

V.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 8

Ist ein Arbeitsverhältnis, dessen Kündigung nach dieser Anordnung der Zustimmung des Landesarbeitsamts bedarf, bereits vor dem Inkrafttreten der Anordnung gekündigt worden, so ist die Rechtswirksamkeit der Kündigung von der Zustimmung des Landesarbeitsamts abhängig, falls die Kündigung erst nach dem 10. Juli 1939 wirksam würde.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 5. 5756/39. Huth Dr. Wiers-Keiser

139

Anordnung

über das Zurückbehaltungsrecht am Arbeitsbuch zur Verhinderung rechtswidriger Lösungen von Arbeitsverhältnissen.

Vom 30. Juni 1939.

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 1. Juni 1938 (G. Bl. S. 159) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im Falle einer unberechtigten, vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter oder Angestellten, kann der Unternehmer das Arbeitsbuch bis zu dem Zeitpunkte, in dem die Beschäftigung im Falle einer ordnungsmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses enden würde, zurückbehalten.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anordnung über das Zurückbehaltungsrecht am Arbeitsbuch zur Verhinderung rechtswidriger Lösungen von Arbeitsverhältnissen vom 1. Juni 1938 (G. Bl. S. 165) außer Kraft.

Danzig, den 30. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 5. 5756/39. Huth Dr. Hoppenrath

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.